

DAS AMTSBLATT ALS ÖFFENTLICHES BEKANNTMACHUNGSORGAN

Das Amtsblatt ist das Bekanntmachungsorgan (§ 1 der Hauptsatzung) der Verbandsgemeinde Jockgrim (Herausgeber). Es besteht aus einem redaktionellen Teil mit amtlichen und nicht amtlichen Beiträgen wie

- öffentlichen Bekanntmachungen, amtlichen Mitteilungen und sonstigen Informationen der Verbandsgemeinde Jockgrim, der vier Ortsgemeinden sowie ihrer Organe und Einrichtungen
- Bekanntmachungen und Pressemitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen mit Zuständigkeit für die Verbandsgemeinde Jockgrim
- Veranstaltungshinweisen, Berichten, Ankündigungen und sonstigen Nachrichten der
 - zuständigen weiterführenden Schulen und Bildungseinrichtungen
 - örtlichen Vereine und vereinsähnlichen Organisationen mit nicht-erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung
 - örtlichen politischen Parteien und Gruppierungen
 - örtlichen Kirchen- und Religionsgemeinschaften
- sonstigen Mitteilungen von allgemeinem Interesse.

und zur weiteren Deckung der Kosten aus einem Anzeigenteil.

ERSCHEINUNGSDATUM

Das Amtsblatt erscheint einmal wöchentlich und normalerweise freitags. Es wird – sofern nicht ausdrücklich widersprochen wird – in alle Haushalte der Verbandsgemeinde Jockgrim verteilt und darüber hinaus auf der Webseite www.vg-jockgrim.de im pdf-Format zum Download und auf der Webseite des Verlages als ePaper veröffentlicht.

TECHNISCHE ABWICKLUNG

Alle Berichte sind ausschließlich über das volldigitale Redaktionssystem des Linus Wittich Verlags einzugeben. Die erforderlichen Zugangsdaten vergibt die Verbandsgemeindeverwaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung.

Redaktionsschluss ist **Dienstag, 10.00 Uhr**. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Beiträge im Redaktionssystem eingegeben sein. In Wochen mit Feiertagen kann der Redaktionsschluss vorverlegt werden. Die Ankündigungen im Amtsblatt sind zu beachten.

Anzeigen werden direkt dem Linus Wittich Verlag übermittelt.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen.

Titelseite

Für Ankündigungen von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung kann ein Hinweis auf der Titelseite abgedruckt werden, sofern diese nicht von der Verbandsgemeindeverwaltung in Anspruch genommen wird. Sie erscheinen im Layout des Amtsblatts. Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich vor, abschließend über die Vergabe der Titelseite zu entscheiden.

Beiträge von politischen Parteien, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen werden auf der Titelseite nicht berücksichtigt.

Örtlicher Bezug der Beiträge

Die Beiträge müssen einen örtlichen Bezug zur Verbandsgemeinde Jockgrim haben. Beiträge auswärtiger Vereine und Organisationen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ankündigungen von überörtlichen Institutionen, in denen Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Jockgrim vertreten sind, können im Einzelfall zugelassen werden.

Textlänge

Die Beiträge sind kurz und prägnant zu formulieren. Nicht amtliche Beiträge dürfen grundsätzlich 3.000 Zeichen pro Ausgabe nicht überschreiten.

Verfügt ein Verein über mehrere Abteilungen mit unterschiedlichen sportlichen oder kulturellen Aktivitäten, kann abweichend hiervon jede Abteilung Beiträge mit einem Umfang von 2.500 Zeichen veröffentlichen.

Veranstaltungshinweise

Veranstaltungshinweise können in „Plakatform“ auf von maximal einer ¼ Seite (H: 120 mm, B: 90 mm) abgedruckt werden. Sie sollen dem Anlass angemessen und ansprechend gestaltet sein. Als alternatives Gestaltungsmittel empfiehlt die Verbandsgemeindeverwaltung mit Blick auf die Übersichtlichkeit, auf den Termin durch ein aussagekräftiges Foto und den dazu passenden Fließtext hinzuweisen.

Einladungen für Veranstaltungen, die ausschließlich Mitgliedern vorbehalten sind, und Tagesordnungen von Mitgliederversammlungen u.ä. erscheinen nicht als gestaltete Anzeige, sondern direkt im Fließtext.

Gottesdienste und weitere Veranstaltungen der Pfarrgemeinden und kirchlichen Gemeinschaften mit Sitz in der Verbandsgemeinde werden im Amtsblatt unter den kirchlichen Nachrichten veröffentlicht. Ein Abdruck von Gemeindebriefen ist nicht möglich.

Häufigkeit der Veröffentlichung

- Berichte werden einmalig und nur an einer Stelle veröffentlicht.
- Veranstaltungshinweise können in zwei Ausgaben abgedruckt werden.
- Das halbjährliche Programm der Volkshochschulen wird jeweils einmal im Volltext, danach alle zwei Wochen ohne jeweilige Kursbeschreibung veröffentlicht. Unterjährig hinzukommende Kurse können außerhalb dieser Regelung jeweils einmal im Volltext erscheinen.

Redaktionelle Gestaltung der Texte

Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil. Die Texte sind sachlich und in Deutsch zu formulieren. Sie enthalten

- keine Anfeindungen direkter oder indirekter Art oder Formulierungen, die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Verbandsgemeinde Jockgrim, der Ortsgemeinden, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen
- keine Stellungnahmen und keinen Schlagabtausch zu partei- und ortspolitischen Themen
- keine gesetzeswidrigen Inhalte
- keine Beiträge über Aktionen, Projekte oder wirtschaftliche Aktivitäten von Privatpersonen, es sei denn, sie sind von besonders großem Interesse für die Allgemeinheit
- keine gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil.

Für den Inhalt ist der im Redaktionssystem registrierte Nutzer verantwortlich. Texte werden grundsätzlich nicht durch die Redaktion gekürzt oder bearbeitet. Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich vor, Texte im Zweifelsfall abzulehnen.

Berichte über Spenden

Berichte über Spenden werden nur dann abgedruckt, wenn die Spende im Einzelfall mindestens 100 Euro beträgt und sie einer öffentlichen Einrichtung (Kitas, Schulen, Bücherei gemeindlich/kirchlich, ...) zu Gute kommt. Unabhängig davon, wer der Spender ist (Unternehmen, Firma, Partei, Mandatsträger, Verein usw.) darf nur ein Bericht über das Ereignis nur an einer Stelle erscheinen. Empfänger und Spender müssen sich diesbezüglich absprechen.

Fotos

Pro Ausgabe dürfen in den Beiträgen maximal zwei einspaltige Fotos, die sich auf den Text beziehen, veröffentlicht werden. Unscharfe und qualitativ minderwertige Fotos können nicht berücksichtigt werden. Die Fotos werden im jpg-Format mit mindestens 850 Pixel in der Breite und einer Auflösung von 240 dpi benötigt. Auf die Veröffentlichung der Fotos besteht kein Anspruch. Mit dem Einstellen von Fotos in das Redaktionssystem erklärt der für den Beitrag Verantwortliche, dass die Bildrechte vorliegen.

Veröffentlichungen politischer Parteien und Gruppierungen

Für Veröffentlichungen politischer Parteien und Gruppierungen gelten neben den vorgenannten Grundsätzen erhöhte Anforderungen, die zur Wahrung des in § 9 der Durchführungsverordnung zu § 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz geregelten Neutralitätsgebotes erforderlich sind. Diese sind in einer erweiterten Richtlinie zusammengefasst, welche im Einzelfall auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

Private, gewerbliche und parteipolitische Anzeigen

Für Anzeigen gelten die Preise des Linus Wittich Verlages. Dieser entscheidet auch über Annahme oder Ablehnung nach seinen betrieblichen Gegebenheiten und im Sinne dieses Redaktionsstatutes.

GEWÄHRLEISTUNGS- UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim ausdrücklich ausgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Verteilung des Amtsblattes ist der Linus Wittich Verlag zuständig.

Jockgrim, den 24.05.2023
Verbandsgemeindeverwaltung



Karl Dieter Wünstel
Bürgermeister